

## Gebührensatzung der Musikschule Nersingen e.V. gültig ab 1. Oktober 2023

### § 1 Höhe der Unterrichtsgebühren

Mit den jährlichen Unterrichtsgebühren ist wöchentlich eine Unterrichtsstunde abgegolten. Der Unterricht wird während des Schuljahres erteilt. Die Ferienordnung für öffentliche Schulen gilt entsprechend.  
Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren (12 Monate), die im Voraus zu zahlen sind. ( § 3 )

<u>Unterrichtsform</u>	<u>Unterrichtszeit (Minuten)</u>	<u>Tarif auswärtige Schüler</u>		<u>Tarif Nersinger und gleichgestellte Schüler</u>	
		jährlich €	monatlich €	jährlich €	monatlich €
Musikalische Früherziehung	45	318,00	26,50	318,00	26,50
Flöten Kids Gruppenunterricht	30/45*	324,00	27,00	324,00	27,00
Trommel Kids Gruppenunterricht	30/45*	324,00	27,00	324,00	27,00
Musikalische Früherziehung für Behinderte	60	240,00	20,00	240,00	20,00
Einzelunterricht	30	780,00	65,00	684,00	57,00
Einzelunterricht 14tägig	30	390,00	32,50	342,00	28,50
Einzelunterricht	45	984,00	82,00	888,00	74,00
Einzelunterricht 14tägig	45	492,00	41,00	444,00	37,00
Einzelunterricht	60	1560,00	130,00	1368,00	114,00
Gruppenunterricht 2 Schüler	30	468,00	39,00	408,00	34,00
Gruppenunterricht 2 Schüler	45	684,00	57,00	564,00	47,00
Gruppenunterricht 3 Schüler	45	612,00	51,00	492,00	41,00
Veeh Harfe	60	300,00	25,00	240,00	20,00
Generationenchor		20,00		20,00	

(\*Die Unterrichtszeiten werden entsprechend der Gruppengröße der Teilnehmer angepasst

**Gema-Kopierlizenzen:** Für Instrumentalschüler jährlich **10,00 €**

**Musikmäuse & Musikzwerge:** Die Kursgebühr beträgt **55,00 €** im Halbjahr (10 Unterrichtseinheiten)

**Theoriekurse:** Für Instrumentalschüler **gebührenfrei**

## **§ 2 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren für Kinder und Jugendliche**

### **1. Ermäßigung aus sozialen Gründen**

Die Unterrichtsgebühr kann aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist vom gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich bei der Gemeinde Nersingen zu beantragen. Für jedes weitere Schuljahr ist dieser Antrag neu zu stellen.

### **2. Geschwisterermäßigung**

Bei gleichzeitiger Teilnahme von Geschwistern am Hauptfachunterricht wird Geschwisterermäßigung gewährt.

Die Ermäßigung wird folgendermaßen gewährt:

Für das 1. Kind ist die volle Unterrichtsgebühr zu entrichten  
das zweite Kind erhält 20 % Ermäßigung  
das dritte Kind erhält 30 % Ermäßigung  
das vierte und jedes weitere Kind erhält 50 % Ermäßigung

Die höchste Ermäßigung erhält das Fach mit den niedrigsten Gebühren.

### **3. Mehrfachermäßigung**

Wird ein Schüler für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so werden für das 2. und alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer die Unterrichtsgebühren auf Antrag um 20 % ermäßigt. Die Ermäßigung wird auf das Fach mit den niedrigsten Gebühren gewährt.

### **4. Begabtenförderung**

Die Musikschule fördert hochbegabte Schüler. Die Förderung ist von der Würdigkeit der betreffenden Schüler abhängig. Eine erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Wettbewerben wie z.B. „Jugend musiziert“, usw. wird als Nachweis der Förderungswürdigkeit gesehen.

Die Entscheidung über Art und Umfang der Förderung trifft die Vorstandschaft. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

## **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise der Unterrichtsgebühren**

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr unter Einschluß der Ferienmonate. Grundsätzlich werden die Gebühren in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 1. d. Quartals im Voraus per Abbuchungsermächtigung beglichen. In Ausnahmefällen kann auch eine monatliche Zahlung erfolgen. Liegt der Musikschule keine Abbuchungsermächtigung zum Einzug der Unterrichtsgebühren vor, so sind die gesamten Jahresgebühren mit Beginn des Schuljahres im Voraus zu bezahlen.

### **Unterrichtsausfall**

Bei Erkrankung des Schülers ist der begonnene Unterrichtsmonat voll zu zahlen. Bei andauernder Krankheit im darauf folgenden Monat können zwischen den Unterzeichnenden der Anmeldung besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung des Lehrers ausfallen, werden außerhalb des regelmäßigen Unterrichtsplanes nachgeholt. Ausgenommen sind Unterrichtsstunden, an deren Erteilung der Lehrer aus unverschuldeten Gründen verhindert ist.

Nicht besuchte Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig.